

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 19. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Azofarbstoffe)

(2000/C 89 E/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 620 endg. — 1999/0269(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Dezember 1999)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren gemäß Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 EG-Vertrag sollte der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfassen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistung und Kapital gewährleistet ist.
- (2) Die Arbeiten im Bereich des Binnenmarkts sollten eine fortschreitende Verbesserung der Lebensqualität, des Gesundheitsschutzes und der Verbrauchersicherheit ermöglichen. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stellen ein hohes Niveau des Gesundheits- und des Verbraucherschutzes sicher.
- (3) Mit Azofarbstoffen gefärbte Textil- und Ledererzeugnisse haben die Fähigkeit bestimmte Arylamide freizusetzen, die eine Krebserzeugungsgefahr darstellen.
- (4) Die von bestimmten Mitgliedstaaten eingeführten oder geplanten Beschränkungen der Verwendung bestimmter, mit Azofarbstoffen gefärbter Textil- und Ledererzeugnisse berühren die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarkts. Deshalb ist eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet und eine Änderung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG ⁽¹⁾ erforderlich.
- (5) Der Wissenschaftliche Ausschuss für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (CSTEE) hat auf Befragen der Kommission bestätigt, daß mit Azofarbstoffen gefärbte Textil- und Ledererzeugnisse eine besorgniserregende Krebserzeugungsgefahr darstellen.
- (6) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sollte die Verwendung von Azofärbemitteln sowie das Inverkehrbringen

von mit solchen Mitteln gefärbten Erzeugnissen verboten werden.

- (7) Die Prüfverfahren zum Nachweis der Übereinstimmung mit dieser Richtlinie sind für gewöhnliche Gewebe im Anhang zu dieser Richtlinie festgelegt worden.
- (8) Diese Richtlinie greift den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Mindestanforderungen zum Schutz der Arbeitnehmer gemäß der Richtlinie 89/391/EWG ⁽²⁾ des Rates und den zu dieser erlassenen Einzelrichtlinien, insbesondere der Richtlinie 90/394/EWG ⁽³⁾ des Rates und der Richtlinie 98/24/EG ⁽⁴⁾ des Rates nicht vor —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Dezember 2001 (spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Richtlinie) die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Juli 2002 (achtzehn Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie) an.

- (2) Bei Erlass der Vorschriften nach Absatz 1 nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201; diese Richtlinie wurde zuletzt durch die Richtlinie 99/77/EG geändert (ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

ANHANG

Folgender Punkt 43 wird in Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG angefügt:

„43 Azofarbstoffe	1. Azofarbstoffe, die durch reduktive Spaltung einer oder mehrerer Azogruppen gemäß einer in der Anlage angegebenen Prüfmethode eines oder mehrere der in der Anlage angegebenen aromatischen Amine in Konzentrationen >30 ppm im Fertigerzeugnis abgeben können, dürfen in (beispielsweise den nachstehenden) Textil- und Ledererzeugnissen, die mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt und längere Zeit in Berührung kommen können, nicht verwendet werden: — Kleider, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, — Schuhe, Handschuhe, Armbanduhren, Gurte, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, — Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederkleidung, — Teppiche. 2. Außerdem dürfen die in Punkt 1 erwähnten Textil- und Ledererzeugnisse nicht in den Verkehr gebracht werden, sofern sie die in diesem Punkt niedergelegten Anforderungen nicht erfüllen.“
-------------------	--

Der nachstehende Text wird in der Anlage zu Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG angefügt

„Punkt 43 Azofarbstoffe

A. Liste aromatischer Amine

	CAS-Nummer	Indexnummer	EG-Nummer	Stoffname
1	92-67-1	612-072-00-6	202-177-1	Biphenyl-4-ylamin 4-Aminobiphenyl Xenylamin
2	92-87-5	612-042-00-2	202-199-1	Benzidin
3	95-69-2		202-441-6	4-Chlor-o-toluidin
4	91-59-8	612-022-00-3	202-080-4	2-Naphthylamin
5	97-56-3	611-006-00-3	202-591-2	o-Aminoazotoluol 4-Amino-2',3-dimethylazobenzol 4-o-Tolylazo-o-toluidin
6	99-55-8		202-765-8	5-Nitro-o-toluidin
7	106-47-8		203-401-0	4-Chloranilin
8	615-05-4		210-406-1	4-Methoxy-m-phenylendiamin
9	101-77-9	612-051-00-1	202-974-4	4,4'-Methyldianilin 4,4'-Diaminodiphenylmethan
10	91-94-1	612-068-00-4	202-109-0	3,3'-Dichlorbenzidin 3,3'-Dichlorbiphenyl-4,4'-ylendiaminen

	CAS-Nummer	Indexnummer	EG-Nummer	Stoffname
11	119-90-4	612-036-00-X	204-355-4	3,3'-Dimethoxybenzidin o-Dianisidin
12	119-93-7	612-041-00-7	204-358-0	3,3'-Dimethylbenzidin 4,4'-Bi-o-Toluidin
13	838-88-0	612-085-00-7	212-658-8	4,4'-Methylen-di-o-toluidin
14	120-71-8		204-419-1	6-Methoxy-m-toluidin p-Cresidin
15	101-14-4	612-078-00-9	202-918-9	4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) 2,2'-Dichlor-4,4'-methylen-dianilin
16	101-80-4		202-977-0	4,4'-Oxydianilin
17	139-65-1		205-370-9	4,4'-Thiodianilin
18	95-53-4	612-091-00-X	202-429-0	o-Toluidin 2-Aminotoluol
19	95-80-7	612-099-00-3	202-453-1	4-Methyl-m-phenyldiamin
20	137-17-7		205-282-0	2,4,5-Trimethylanilin
21	90-04-0	612-035-00-4	201-963-1	o-Anisidin 2-Methoxyanilin

B. Analyseverfahren

Analyse	Verfahren
1. Nachweis der Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe in der Fertigung und Veredelung gefärbter Textilerzeugnisse, insbesondere solcher aus Cellulose und Eiweißfasern (Baumwolle, Viskose, Wolle, Seide).	1. Das Vorhandensein der in Teil A oben aufgeführten Amine ist nach dem offiziellen deutschen Analyseverfahren mit der Bezeichnung 'Untersuchung von Bedarfsgegenständen — Nachweis der Verwendung bestimmter Azofarbstoffe aus textilen Bedarfsgegenständen', veröffentlicht in der 'Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes, Gliederungsnummer B 82.02-2, Januar 1998 ⁽¹⁾ ', zu untersuchen.
2. Nachweis der Verwendung verbotener Azofarbstoffe in der Herstellung und Veredelung von Erzeugnissen aus gefärbten Polyesterfasern.	2. Das Vorhandensein der in Teil A oben aufgeführten Amine ist nach dem offiziellen deutschen Verfahren mit der Bezeichnung 'Untersuchung von Bedarfsgegenständen — Nachweis der Verwendung bestimmter Azofarbstoffe aus Polyesterfasern Bedarfsgegenständen', veröffentlicht in 'Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes, Gliederungsnummer B 82.02-4, Januar 1998 ⁽¹⁾ ', zu untersuchen.
3. Nachweis der Verwendung verbotener Azofarbstoffe in der Herstellung und Veredelung gefärbter Ledererzeugnisse.	3. Das Vorhandensein der in Teil A oben aufgeführten Amine ist nach dem offiziellen deutschen Analyseverfahren mit der Bezeichnung 'Untersuchung von Bedarfsgegenständen — Nachweis bestimmter Azofarbstoffe in Leder', veröffentlicht in 'Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes, Gliederungsnummer B 82.02-3, März 1997 ⁽¹⁾ ', zu prüfen.

⁽¹⁾ Erhältlich bei Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.